

### Ziel und Ansatz

Die Genossenschaft „regionaler leben eG“ widmet sich der Regionalentwicklung im Sinne einer Neuorientierung des Lebens, Handelns und Wirtschaftens am menschlichen Maß. Warenkreisläufe sollen lokal und regional geschlossen werden, Energie lokal bereitgestellt werden. Die heutige ökologisch unsinnig weite Öffnung der Kreisläufe durch Zentralisierung und Sektorierung und die globalen Transporte lokaler Güter sind nur mit Hilfe von fossilen Energieträgern möglich, deren Endlichkeit sich in rapiden Preissteigerungen zu äußern beginnt. Eine weitestgehende Regionalisierung der Wirtschaftsprozesse ist daher unserer Ansicht nach alternativlos.

Erster Ansatz ist die Orientierung an den *Funktionen* der Natur. Energetisch autarke zelluläre Strukturen, die über Wasser- und Stoffkreisläufe miteinander verbunden sind, bilden Organismen und Lebensgemeinschaften. Die Wasser-, Energie- und Nahrungsbereitstellung für die menschliche Gesellschaft soll an diesem funktionalen Leitbild der Natur wieder neu ausgerichtet werden.

### Vorgehensweise

Techniken zur Strom- und Wärmeenergiegewinnung, Wasseraufbereitung und anderweitigen Ressourcenbereitstellung werden kleinräumig vernetzt eingesetzt. Am praktischen Beispiel sollen Synergien und gegenseitige Ergänzungen der einzelnen *Funktionen* im Zusammenhang erprobt und optimiert werden. Die entstehenden *Regionalstätten* streben durch Modellierung und prozeßsicheren Einsatz verfügbarer Technologien eine optimierte Subsistenzwirtschaft an. Der Wissens- und Erfahrungsgewinn soll Wegbereiter für weitestgehende Unabhängigkeit und die effiziente Gestaltung von Energieströmen und Stoffkreisläufen werden. Permanente Optimierung, Anpassung an den Standort, Einbindung neuer Technologien sowie Erprobung verschiedener Ansätze fördern die Bildung vielfältiger *Regionalstätten*.

### Umsetzung

Die Genossenschaft versteht sich als Entwickler, Umsetzer und Betreiber quasi-autarker *Regionalstätten*. Sie ermöglicht die Verzahnung von Herstellern, Bewirtschaftern und Bewohnern. Neue Wirtschafts- und Umgangsformen werden gefördert. Es sollen individuelle, standortangepaßte und in den Naturhaushalt eingebettete Lösungen entstehen.

Die „regionaler leben eG“ strebt an, die menschlichen Lebensgrundlagen wieder auf die Basis mög-

lichst kleinräumig geschlossener Kreisläufe zu stellen. Durch die Verbindung von Wohn- und Wirtschaftsraum und die Einbindung bestehender und neu entwickelter Technologien zur Wasseraufbereitung, Energie-, Nahrungs- und Rohstoffgewinnung soll ein weitgehend selbständiges System entstehen, das einen hohen Grad an Eigenversorgung, Ressourceneffizienz und Lebensqualität bietet. Richtungssicherheit in Bezug auf eine nachhaltige Entwicklung soll in jeder Hinsicht Leitbild des Unternehmens sein.

Die Genossenschaft versteht sich außerdem als Teil eines Netzwerkes von Regionalentwicklungsinitiativen wie Regionalwährungen, Naherholungs- und Tourismuskonzepten sowie Regionalwirtschaftsbetrieben. Die Genossenschaft ist auf Kooperation, gemeinsame Bewirtschaftung und Informationsaustausch mit anderen Regionen ausgelegt. Das Ziel ist die größtmögliche Unabhängigkeit letztendlich der gesamten Gesellschaft von fossilen Rohstoffen und Importen, sowie die Schaffung und Sicherung von Lebensqualität und Identifikation mit der eigenen Region.

Zu den Aufgaben der Genossenschaft gehören:

- Initiativen
- Forschung & Entwicklung
- Analysen/Einschätzung
- Planung
- Organisation
- Ausführung/Herstellung
- Überwachung/Monitoring
- Betrieb
- Beratung

Die Geschäftsfelder der Genossenschaft werden daher insbesondere folgende sein:

- Umwelt- und Gewässerschutz
- Umwandlung von niederwertiger in hochwertige Biomasse, Upcycling
- Energiegewinnung aus erneuerbaren Quellen
- Nahrungsmittelproduktion
- Handel und Finanzen
- Bildung und Kultur
- Dienstleistungen

## § 1 Name, Sitz, Zweck und Gegenstand

- (1) Die Genossenschaft heißt *regionaler leben* eG. Sitz ist Slater Weg 6, 19376 Siggelkow.
- (2) Zweck der Genossenschaft ist die Förderung des Erwerbs und der Wirtschaft ihrer Mitglieder durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb.
- (3) Gegenstand der Genossenschaft ist die Planung, Entwicklung, Durchführung und Sicherung des Betriebs von beschäftigungswirksamen ökonomischen, sozialen und kulturellen Projekten und Dienstleistungen einschließlich der damit verbundenen Projektleitungs- und -steuerungsaufgaben sowie das Schaffen von Arbeitsplätzen.
- (4) Die Genossenschaft kann den Grunderwerb, die Entwicklung, den Bau, die Vermietung und die Verwaltung von Wohn- und Gewerbeimmobilien betreiben.
- (5) Die Genossenschaft kann selbst Projekte und Konzepte entwickeln, die dann den Mitgliedern zur Verfügung gestellt werden.
- (6) Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Nichtmitglieder ist zulässig.
- (7) Die Genossenschaft kann sich an anderen Unternehmen beteiligen.
- (8) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (9) Die Genossenschaft kann Niederlassungen und Außenstellen gründen und unterhalten.

## § 2 Geschäftsanteil, Zahlungen, Rücklagen, Nachschüsse, Rückvergütung, Verjährung

- (1) Der Geschäftsanteil beträgt 150 Euro. Er ist sofort in voller Höhe einzuzahlen.
- (2) Natürliche Personen haben mindestens fünf, Körperschaften, Stiftungen und Personengesellschaften mindestens zwanzig Geschäftsanteile zu erwerben. Die Mitglieder können bis zu 100 Geschäftsanteile übernehmen. Die Pflichtanteile sind sofort einzuzahlen. Weitere freiwillige Anteile über die Pflichtanteile hinaus können erst eingezahlt werden, nachdem alle vorherigen Anteile (Pflichtanteile oder freiwillige Anteile) vollständig eingezahlt sind.
- (3) Das Eintrittsgeld beträgt 25 Euro.
- (4) Der gesetzlichen Rücklage sind mindestens 20% des Jahresüberschusses bis zu 100% der Summe der Geschäftsanteile zuzuführen.
- (5) Die Mitglieder sind nicht zur Leistung von Nachschüssen verpflichtet.

(6) Die Mitglieder haben Anspruch auf die vom Vorstand beschlossene Rückvergütung.

(7) Ansprüche auf Auszahlung von Gewinnen, Rückvergütungen und Auseinandersetzungsguthaben verjähren in zwei Jahren ab Fälligkeit, die Beträge werden den Rücklagen zugeführt.

## § 3 Begründung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erfolgt auf Antrag beim Vorstand der Genossenschaft. Hierzu bedarf es einer vom Bewerber zu unterzeichnenden unbedingten Erklärung, die den Erfordernissen des Gesetzes entsprechen muß.
- (2) Über die Aufnahme beschließt der Vorstand und informiert hierüber die Mitglieder der Genossenschaft.
- (3) Sofern nicht ein Mitglied der Genossenschaft innerhalb von 14 Tagen dem Antrag des neuen Mitglieds beim Vorstand widerspricht, gilt dieser als angenommen.
- (4) Kommt es zum Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung, die vom Vorstand innerhalb von 14 Tagen einberufen werden muß, mit einfacher Mehrheit.
- (5) Die Mitgliedschaft entsteht durch Zulassung zur Genossenschaft.

## § 4 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung (Generalversammlung) wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder einberufen. Die Einladung muß mindestens 14 Kalendertage vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern bekannt gegeben werden. Ergänzungen und Änderungen der Tagesordnung müssen spätestens fünf Kalendertage vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern bekannt gegeben werden. Die Information der Mitglieder kann per Post oder auf elektronischem Wege erfolgen.
- (2) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig.
- (3) Jedes Mitglied hat eine Stimme, unabhängig von der Anzahl der übernommenen Geschäftsanteile.
- (4) Die Versammlungsleitung hat ein Mitglied des Vorstandes inne, auf Beschluß des Vorstandes.
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt eine Geschäftsordnung.
- (6) Beschlüsse werden gem. § 47 GenG protokolliert.

(7) Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes und Aufsichtsrates und bestimmt ihre Amtszeit.

### § 5 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Der Vorstand kann auch schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen. Zwei Mitglieder des Vorstands sind zusammen zeichnungsberechtigt.

(2) Dienstverträge mit Vorstandsmitgliedern werden vom Aufsichtsrat im Rahmen der Richtlinien der Mitgliederversammlung abgeschlossen.

(3) Der Vorstand bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates für Geschäftsordnungsbeschlüsse und für Geschäfte, deren Wert 10.000 Euro übersteigt (bei wiederkehrenden Leistungen berechnet für die Frist der Vertragsbeendigung). Der Vorstand bedarf neben der Zustimmung des Aufsichtsrates ferner der Zustimmung der Mitgliederversammlung für Geschäftsordnungsbeschlüsse und für Geschäfte, deren Wert 50.000 Euro übersteigt (bei wiederkehrenden Leistungen berechnet für die Frist der Vertragsbeendigung). Die Zustimmung kann für gleichartige Geschäfte generell erteilt werden.

(4) Grundstücksgeschäfte jeglicher Art sowie die Beleihung von Grundstücken oder deren Verpfändung sind nur mit Beschluß der Mitgliederversammlung möglich.

### § 6 Aufsichtsrat

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Der Aufsichtsrat hat stets eine ungerade Zahl von Mitgliedern.

(2) Der Aufsichtsrat ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlußfassung teilnimmt. Der Aufsichtsrat kann schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse

fassen, wenn kein Aufsichtsratsmitglied der Beschlußfassung widerspricht.

(3) Der Aufsichtsrat überwacht die Leitung der Genossenschaft. In dringenden Fällen bestellt er Mitglieder des Vorstandes bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

### § 7 Beendigung der Mitgliedschaft, Ausschluß, Auseinandersetzung

(1) Die Kündigungsfrist beträgt zwei Jahre zum Schluß des Geschäftsjahres.

In den ersten drei Jahren nach Gründung der Genossenschaft ist eine Kündigung nicht möglich.

(2) Mitglieder, die die Genossenschaft schädigen, können ausgeschlossen werden.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, der Genossenschaft ihre Anschrift mitzuteilen. Nicht erreichbare Mitglieder können ausgeschlossen werden.

(4) Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand gemeinsam mit dem Aufsichtsrat. Gegen diese Entscheidung kann bei der nächsten ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung Widerspruch eingelegt werden, die über den Ausschluß mit einfacher Mehrheit entscheidet.

Erst nach deren Entscheidung kann der Ausschluß gerichtlich angefochten werden. Über Ausschlüsse von Mitgliedern des Vorstandes oder Aufsichtsrates entscheidet die Mitgliederversammlung.

(5) Beim Auseinandersetzungsguthaben werden Verlustvträge anteilig abgezogen.

### § 8 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Genossenschaft erfolgt im Tagesspiegel, Berlin.

Berlin, den 28. Juli 2007

Diese revidierte Fassung der Satzung wurde angenommen auf der Generalversammlung am 23. Oktober 2011.

**Zur Abstimmung anwesende Mitglieder:**

---

1. Mathias Heßler

---

4. Bärbel Heuer

---

2. Heiko Wonglorz

---

5. Dr. Reinhard Stransfeld

---

3. Claas Mentzel

---

6. Gert Köhler